

Joachim Schröder

**Speculum Disciplinae Ecclesiasticae & Civilis Oder Kirchen- und Welt Zuchts-Spiegel/ das ist Kurtzer Bericht Wie vor 100. Jahren die öffentliche Kirchen und - Civil-Buß/ Sonderlich im Stifft Magdeburg praescribirt demandiret und getrieben werden/ wie aus des Weiland Hochwürdigsten ... Herrn Sigismundi Ertzbischoffen/ zu Magdeburg &c. (So D. Mengerling S. in seinem Kirchen Ordnungs Auszuge Scrutino conscientiae ihn ausführet) zuersehen ...**

Güstrow: Scheippel, 1666

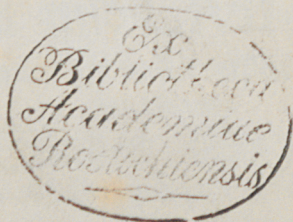
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn788254235>

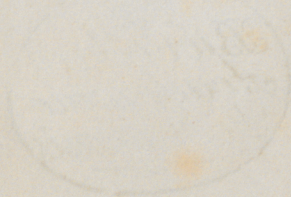
Druck Freier  Zugang





*Fm. 3784*





8

5

6

m



R

R

S  
scri

ho  
ho

(S  
Or  
aus  
tgli  
des  
nug  
eben

SPECULUM

Disciplinæ Ecclesiasticæ & Civilis

Oder

Kirchen- und Welt Zuchts- Spiegel/

das ist

Rutze & Berich

Wie vor 100. Jahren die öffentliche

Kirchen und Civil. Buß/

Sonderlich im Stifte Magdeburg præ-  
scribire demandiret und getrieben werden/ wie aus  
des Weiland

hochwürdigsten / Durchleuchtigsten  
hochgebornen Fürsten und Herrn/  
Herrn SIGISMUNDI Erzbischoffen / in  
Magdeburg &c.

(So D. Mengerig S. in seinem Kirchen  
Ordnungs Auszuge *scrutinio conscientie* ihn  
ausführet) zuersehen/sambr Anführung in  
tglichem Hauptpuncten unsers hohen Lan-  
des Fürsil. hochrühmlichen Interims Oed-  
nug in ersten Puncten. Geisil: und Weltli-  
chen zum Unterricht und löblichen Nach-  
folge in diesem Zeiten vorgestellet.

von

M. J. S.

---

Büßrow/

gedruckt durch Christian Scheppeln/

Anno 1666.



H. D. Arnoldus Meng : in Scrutinio  
consc. p. 143. seq. in der 24. Frage  
über die HauptTafel.

**D**u deine ordenliche Amptspflege / auch da-  
rin in acht genommen und præstiret, daß du  
der Obrigkeit erinnere und angemahnet / dar-  
zu geredet und gerathen / das nothwendige Kirchen-  
Zucht und disciplinam gerichtet / grob ärgerlich  
Sünden weisen / mit gebührllicher Kirchen Bussel  
und animadversion bestrafft und coerciret werden  
möge :

Nach dem er weltleustig erwiesen / das Pres-  
bigern solches gebühre / führet er ein des auff den Zi-  
eel benannten Auszug / der gedachten Kirchen all-  
laute :

Wir Sigismund von Gottes Gnaden /  
Erzbischoff zu Magdeburg / Primas in Germanien /  
Administrator des Stiffts Halberstadt /  
Marggraff / zu Brandenburg / zc. Hiemit beken-  
nen / daß wir von unsern verordneten Visitatorn be-  
richtet worden / daß unsere Unterthanen / hin und  
wieder in ein rohes / wilde / ungezogen Leben ab-  
so gerathen / daß die Liebe beyde gegen Gott und dem  
Nächsten / bey vielen gänzlich erloschen / auch ohn  
Gottes-Furcht / sonderlich in Dorffschafften / wie  
die wilden Thiere / ihr Leben mit öffentlichen Sün-  
den / ohne Scheu zubringen / und wo wir nicht vor-  
kommen

kommenendlich ein Heldenschafft / und Untergang Gottes Wortis und Sacrament / auch unabläßliche Straffe erfolgen müste.

Derwegen wir unsers Erz-Bischofflichen und Fürstlichen Ampts und daß solchs / wo wirs also hingehen lassen / auff unserm Gewissen bleiben würde / uns erinnere / und auff vorgehenden Rath / nachfolgende Ordnung / die hin und wieder in Flecken und Dörffern / beydes unser Erz- und Suffte Magdeburg und Halberstadt öffentlich ausgeschlagen werden solle / geschlossen / wollen auch dieselbe ernstlich / starck und ohne einig Nachlassen / gehalten haben / nemlich :

### 1. Von Ampt der Seelsorger.

Daß zum ersten die Pfarrhern ihres Ampts der Seelsorge / treulich warnemen / und fleißig anhalten / mit reiner Lehr des Göttlichen Wortis / auch die Sünden mit Ernst straffen / das Volck zum Christlichen Gebete / zu Gottesfurcht / zu Bussse und Besserung ernstlich vermahnen / weil die Zeit jeko gar schrecklich / und Gott die Straffen über unser Sünde häufet / wie vor Augen / daß ein jeder Christen Mensch sich selbst prüffe / und Gott nicht mit Sünden zu grösserem und ewigen Zorn über sein Leib und Seele / reize und verurtheile.

### 2. Von muthwilligem Verseumen des Gottes Dienstes.

Demnach das Volck sich zum Wort Gottes /

Gottes / das zu hören und zu lernen/  
fleißig halten und nicht verachten soll/  
und weil vermercket wird/das viel Menschen so gar  
rohe und Gottloß seyn/das sie oft des Feiertages/  
umb ihrer Arbeit/ ja auch wol unnützer Geschäfte  
willen / die Predigten ganz verächtlichen versäu-  
men/damit denn Gottes Zorn über die Lande ver-  
ursacht wird/so sol den Altarmännern/Richtern und  
Baurmeistern / in Flecken und Dörffern auffzu-  
mercken befohlen seyn : **Welcher des Son-  
tags oder Fests aus der Kirchen bleibet/  
der sol der Gemeine fünf Groschen  
Busse verfallen seyn/so oft er des Son-  
tags oder auff ein Fest die Predigt ver-  
säumen wird.**

Und da diejenigen/den das auffsehen befoh-  
len/hierinnen seumig seyn werden/sollen sie bemelte  
Busse dem Ampt oder Berichtshalter jedes  
Orts selbst geben.

Würde aber jemand eine Ehehaft fürfallen/  
dadurch er des Sontags oder Festes zur Kirchen  
zukommen verhindert / **der sol mit seinen  
Nachbar einem zum Pfarherr kom-  
men/ und zuvor seine Noth anzeigen/  
der sol hernacher mit der Busse ver-  
schonet werden.**

Es sollen auch diejenigen / welche wenn man  
des Sontags oder Festes/in der Kirchen angefan-  
gen/daraussen stehen bleiben / oder hi-  
nauß-

naußlauffen / ehe die Predigt auß ist /  
auff dem Kirchhoffe oder sonst gewesch  
halten / die halbe Busse / nemlich drit-  
halbe Groschen verfallen seyn / welche die  
Gemeine einnehmen / und ihres gefallens anwen-  
den mag / und sol hierüber der Pfarrherr oder  
Küster Verzeichnus halten / und den Ampt-  
man oder Gerichtshalter alle Quartal be-  
richten / ob es also gehalten werden oder nicht.

### 3. Von Verächtern des Worts und der Sacramenten.

Welche ganz und gar von der Kirchen und  
dem heiligen Sacrament bleiben / die sol der Pfarr-  
herr erstlich selbst vermahnen / wo es von nöthen /  
sollen sich auch vor den Superintendenten / leylich  
vor unser verordnet Consistorium gefordert und  
verhöret werden. Da keine Besserung seyn  
woll / sollen sie nicht gelidten werden /  
Denn solche Leute zu den Heyden und Türcken ge-  
hören / und nicht bey Christlichen Gemeinen woh-  
nen sollen.

### 4. Von Gottlosem Gesinde.

Hätte auch jemand solch Gesinde / Knechte  
oder Mägde / die sol er dem Pfarrher anzeigen / wo sie  
sich nicht als Christen halten wollen / sollen sie  
nicht geduldet werden.

5. Vom Sauffen vor- und unter  
der Predigt.

Unter der Predigt und Messe / sol  
niemand in den Schenckhäusern /  
Wein oder Bier ( es werde denn ein Wande-  
rer ) gereicht werden / viel weniger sol man  
unter den Sbtlichen Empiern / auff dem  
Kirchhoffe / oder sonst an andern Der-  
tern Brantwein zechen / oder feile ha-  
ben / bey Verlust der Wabre / die da selbst  
außgelegt / die der Richter alsbald nehmen sol.

6. Vom Aufflagen des Catechismi.

Weil den Pfarrhern befohlen / daß sie alle  
Sontage nach Mittage den Catechisimum predi-  
gen sollen / so sol auch das Volk sambt  
ihren Kindern und Gesinde / sich fleißig  
dazu halten / daß sie dem Pfarrherr  
auffsagen / wie sie beten können / daß sie  
nicht als die Heyden auffwachsen.

7. Von allerley Leichtfertigkeit vor-  
und unter dem Gottesdienst.

Vnd des Sontags sol kein Zechen/  
Spielen / Rasseln / Schiessen / Rennen /  
Zechen noch Tanzen gelidten werden /  
die Vesper - Predigt sey denn gar aus / oder wo  
solchs überretten / sol die ganze Gemeine darinn  
gebüße werden / und dem Gerichtshalter einen Gü-  
den zu geben / verfallen seyn.

8. Von

## 8 Von Zaubern und Warsagern.

Wo in einer Gemeine weren Zäuberer/ oder Zäuberinne/ die sich Cristallucken/ Warsagen/ Segens unterstünden/ die sollen nicht verschwiegen werden/ sondern der Pfarrer und Richter sollens dem Ambriss - oder Gerichtshalter anzeigen / daß solchen grossen Sünden getwehret / und die Greul hinweg gethan werden.

## 9. Von Schweren und Fluchen.

Daß auch niemands aus seinem Munde Gotteslästerung, Schweren / Fluchen hören lasse/ wie solche schreckliche Sünde bey Jung und Altschier in Gewohnheit kommen. Und sol ein jede Gemeine die Flucher und Lästerey selbst der Gestalt straffen daß sie dieselbigen erstlich in ein HalßEisen schlaben/ und also etliche Stunden andern zum Exempel/ öffentlich stehen lassen / folgendts nach Belegenheit der Verwürckung/ umb etliche Groschen büssen. Da aber jemandts hierüber mit seinem Gottsestern und Fluchen mutwillig fortfahren würde / der sol dem Ampt - oder Gerichtshalter namhafftig gemacht/ und alda ohn Gnade gestraffe werden.

## 10. Von Einrichtung der Pfarrgebühr.

Die Pfarrleute sollen ihrem Pfarrherr / was  
X iiii  
sie von

ſie von Alters zugeben und zu thun ſchuldig willig  
geben/und ſich also gegen ihnen halten / das nicht  
Klag über ſie komme.

### 11. Von Kirchen und Schulgebäuden.

Daß auch eine jegliche Gemeine ihre Herrs-  
häuser/ Pfarr und Küstereyen bauen / und die  
Pfarrherrn solche Gebäude und Pfarrgüter nicht  
verwüſten / noch verwüſten laſſen.

### 12. Von Kirch Rechnung und Altar Leuthen.

Und damit die Kirch Güter nicht  
von abhanden gebracht/ ſondern ordentlich  
und wie ſichs gebührt / damit umgangen werde/  
ſollen in jedem Flecken und Dorffe  
zween Erbare / Gottſürchtige Män-  
ner/zu Altarleuthen/ durch die Gemei-  
ne/ doch mit Rath und Vorwiſſen der  
Pfarrern/ermöhlet werden/ die das je-  
nige/ was zum Gotteshauſe gehörig/  
Jährlich einnehmen / und zu Noth-  
durfft der Kirchen anwenden / und alle  
Jahr auff einen inamhaftten Tag / der  
Gemeine / in bey ſeyn des Pfarrherrn  
und Berichthalters/ oder wenn derſel-  
bige an ſeine ſtatt darzu ſchicken würde/  
berechnen/ und ſollen dieſelbigen Altar-Män-  
ner / alle mal zum wenigſten acht oder zehen Jahr/  
an ſol-

an solchen Ampt gelassen / und ohn grosse / erhebliche Ursachen / davon nicht entzagt werden / die auch sonderlich darauff sehen sollen / Das von solchen Einkommen nichts vertruncken / oder sonst zur Ungebühr entwant werde.

### 13 Von Kindtauffen.

Auff den Kindtauffen sol kein Volsauffen geschehen / wo dieses verfahren wird / sol des Kindes Vater dem Ampt oder Gerichtshalter in wilkürlicher Straffe verfallen seyn.

### 14. Von täglichem Sauffen und Spielen.

Vnd nachdem man erfähret / das hin und wieder Leute gefunden / die täglich nur in Schencken liegen / der Schänckerey und den Spiele nachgehen / offte die ganze Nacht über Sauffen und Spielen / sollen dieselbigen nicht geliedten werden / und die solches überretten / soll der Schencke so offter Spiel auffgehalten / oder Zechleuthe biß über ein Vhr gelidten / und denselben Bier oder Wein auffgetragen hat / umb ein halben Bülden vom Ampt oder Gerichtshalter gestraff werden.

### 15. Von Abschaffung der Kirchmeß und Pfingsten Bier.

Wir wollen auch und Insonderheit das Pfingst Bier und die Kirchmessen /  
in



in allen Flecken und Dörffern unser bey  
der Erz- und Stifftre / hiemit bey un-  
ser Ungnad und unser Ampleute und  
eines jeden Gerichtshalters willkürli-  
chen Straffe/gänglich abgeschafft/und  
verboten haben / darnach sich einjeder zu  
richten.

### 16. Von Zanden und Schlahen.

Wo in Zehen einer den andern übergebē/ außhei-  
schē/ schlahen/schlahen anbieten/oder sonst öffentlich  
drauen würde/darays Mord und Unglück zu be-  
sorgen / das sol der Richter dem Ampt oder Ge-  
richtshalter nicht verschweigen/ daß der Schuld-  
ige gebüffet/und Schade verhüret werde.

### 17. Von Hurerey/Ehebruch/Blut- schanden.

Unzüchtige Personen / so Unzucht nachlief-  
sen/oder die unehlich bey einander liegen/ Ehebre-  
cher oder Ehebrecherin/oder Eheleute / so von ein-  
der gelauffen/ sollen von jemand auffge-  
halten / gebauset noch gebeget wer-  
den/bey schwerer Busse/und daß keine Blut-  
schanden geschehen / und niemands in den verbo-  
tenen Graden zu freyen nach gegeben/ sol-  
len die Pfarrer auffsehen / würde je-  
mand hiemit muthwillig fahren / der  
sol in unsern Stifftern gar nicht gelid-  
en werden.

18. Von

18. Von unzüchtigen Tänzen.

Wenn man Tänze hält auff Hochzeiten und dergleichen/ sol kein unzüchtig Wesen getrieben werden/ mit verdrehen und Schwenden / wer hiemit übertritt / sol von der Gemeine gebüffet werden / und wo sie nicht auffsehen / sollen sie dem Ampt und Gerichtshalter die Buße geben.

19. Von leichtfertigen Worten und Liedern.

Dergleichen wo jemand mit unzüchtigen Worten oder Liedern sich würde hören lassen.

20. Von Reifen und Schelten und andern Ergernissen.

Wo sichs zurüge / das etliche Mann oder Weib sich öffentlich Schelten / und übel ausdrücken würden / die sol der Richter/wann ers höret / anzeigen / und nicht verschweigen/ sollen ingebührliebe Straffe genommen. Und dergleichen Laster was ärgerlich und unehrlich ist / mit Ernst gestrafft werden / das die bösen Exempel und unzüchtiges Wesen nicht so gar überhand nehmen/ wie leider sonst geschicht.

Und gebieten darauff allen und jedern unsern Prelaten / denen von der Ritterschafft / Amptleuten / Schöffern / Besetzhabern / auch

Bürgermeistern / Rathmännern / Richtern / Schul-  
heissen / Baurmeistern und ganken Gemeinden  
beyder unser Erz- und Stifter / Magdeburg und  
Halberstadt / das sie dieser unser Ordnung und  
Satung / in allen Puncten und Articeln festig-  
lich geleben und nachgehen / und darwieder  
in keinem Wege handeln / noch solches jemand zu  
thun gestatten / bey vermessung unser Bngnade  
und schweren Straffe. Dhrkündlich mit unsern  
hierunter auffgedruckten Secret besiegelt. Ge-  
schehen und geben zu Halle auff unserm Schlosse  
S Moritzburg / Freytage nach Trinitatis Anno  
1562.

Es haben auch sonst etliche Christliche Pos-  
seitaten und Herrn vor und nach ihnen löbliche  
Kirchen und Civil Ordnungen publiciren lassen  
als unter andern Ihrer Churfl. Durchl. zu Sach-  
sen Ihr F. Durchl. Augustus Herzog zu Lüne-  
burg / Braunschweig / Ihr F. Durchl. zu Go-  
tha (die vor vielen hochberühmet sind / ) wie auch  
Ihr F. Durchl. Durchl. unsers Landes Storm-  
Andenckens vorsehen / und Ihr F. Durchl.  
Gustav Adolph Herzog zu Meckelnburg / Inve-  
rimis, Pulicicy Ordnung darin dieselbe unter andern  
folgende denckwürdige Puncte sezen /

5. 1. Weil von der Gottes Furcht  
zu forderst billig der Anfang zu ma-  
chen / der wegen wollen Wir mittels  
dieser Unser Ordnung jeden so wol  
Manns

Manns als Frauen Personen gnädigst anbefohlen haben daß er oder dieselbe sich der Gotteslästerung / schrecklichen Fluchens und Verachtung Göttlichen Wortes gänzlichen enthalten sollen / bey Straff wie davon in der *Contracten* und alle wieder rechtliche *Pacta*, Bedinge und Händel / wie die genennet und erdacht werden mögen / sie betreffen gleich außgeliehenes Geld / geldes Gewehr oder Sachen *in pondere & mensura* bestehend hiemit gänzlich verbieten. Auch ist wol zu bedauern / daß in denen Krieges Jahren die Stadt-Deute den armen Landmann / der aus Noth sein weniges Gedreydig bey demselben auff dem Boden auffschietten müssen / so unchristlich übersetzet haben / darumb wir in künfftig ernstlich solche unbillige übernahme verbieten / und da es geschehen würde / als Wucherer abzustraffen uns vorbehalten thun.

Darauff nun beyderseits S. S. D. D. (nach dem sie Gott sey lob ) vereinigt sind / eine gemeine *Policey* Ordnung wieder hervor geben wollen / wegen der Kirchen Zucht und Christlichen Bannes verübung / haben ihre S. D. auch ernstlich

enßliche Befehl an die H. Prediger/ *superint.*:  
Cönsist: vor dem ertheilet zu wünschen wäre es/das  
Geißliche und Weltliche jedes Theil nach seinem  
Ampt wie sie Gottes/der hohen Obrigkeit und ih-  
res Gewissens halber schuldig sind treulich und  
beständig ohn angesehen der Person ( darau es  
aber leider offte fehlet ) mehr nachkommen das  
wüßliche Exequution (ohn welche die Befehl und  
Ordnung sind wie ein gemaltes Schreck Bild das  
allein Dreuet) mehr erfolgen.

Es hat auch hiesiges Ehrw. Prediger Ampt  
vor/ 100. Jahren einen herrlichen Tractat/ vom  
Geißlichen Bann drucken/ und wie damahlen al-  
so auch folgendes zu unterschiedenen mahlen mit  
grossen Nutzen sich dieses Mittel gebrauchet ist nur  
aber auch eine weile leider gefallen.

Hieby wüßche Ich dessen Renovirung und  
zugleich Geißl. und Weltl. Zucht Bestallung/  
wie auch dadurch die Ausrütung der Nativiteten,  
stellen/welches Gottes Wort/ den alten Concilien  
auch den Weltl. Rechten &c. zu wider ist.

**Der schädlichen Mißbrüche und  
Pästerung der heiligen Lauff so egl-  
chen Handwerckern wann sie Gefellen  
machen gemein ist.**

**Alle Zauberer und alle Abergläu-  
bische Schrifften / als sind Traum  
Planeten &c. Bücher.**

Die

Die 25. Gewissens. Frage.

In specie Superintendenten und Stadt  
Pfarrer: ob sie bey ihrer lieben Stadt  
Oberkeit mit Ernsterinnere und ange-  
halten / gerathen / gebolffen / gebeten /  
auch mit allen Fleiß darob gewesen und  
gehalten / daß das müßige Gassen Ge-  
schwems von Zettelbuben und andern  
muthwilligen Spielsüchtigen Stadt-  
knaben abgeschafft / und zur Schule  
oder dem Handwerk mit Ernst näch-  
te gehalten werden?

Erklärung.

Hier zu sind sie verpflichte / ex cal. 13. & cal.  
preced. 23, und lauten hievon auch mercklich des  
H.D. Polycarpi Lyseri Wort in Harmon. Evangel.  
c. 136, p. 227. In populosioribus civitatibus vi-  
dere licet petulantem juventutem toradie ori-  
ose per plateas discuisantem & ostia ditiorum  
fapis causa pulsantem, quam tamen mox vel  
lusu, vel delicant perdunt. Nec quisquam est,  
quitalis ad mechanica artificia adhibeat, ut in  
sudore vultus panem suum acquirere discant,  
hic & Magistratus & verbi ministri consilia sua  
& operas suas conjugere debebant, ut perniciosa haec  
genimina, era dicarentur.

Die

## Die 26. Gewissens Frage.

Ob du auch deine Haus *Disciplin* fleißig in acht genommen und getrieben / daß deine Kinder niemand ärgerlich oder deinem Ampte verlästerlich gewesen.

### Erklärung.

Es erfordert S. Paulus nicht ohn Besacht / daß ein Bischoff seinem eigenem Hause so wol für stehen / daß er gehorsame Kinder habe mit aller Erbarkeit / 1. Tim. 3. v. 4. Daß er gläubige Kinder habe / die nicht berüchtiget sind / daß sie Schwelger und ungehorsam seyn / Tit. 1. v. 6. Daher befühle Gott der Herr auch so ernstlich / daß wo eines Priesters Tochter ansahen würde zu huren / so solte man sie mit Feuer verbrennen / darumb daß sie ihren Vater verschändet hätte / Levit. 21. v. 6. Den Vater schänden heist turpissimam maculam personæ & ministerio patris inutere & perniciosum scandalum in populo excitare. Ilychius : Oportet sacerdotem diligentiam adhibere & populo, ut non peccet, sed præcipue domui suæ & cognatis. Item, sacerdos debet quotidie, sed & omni hora ea, quæ ad salutem

tem pertinent, instruere, & vigilare circa suos,  
ut non peccent talia, quæ morte digna sunt.  
*Cent. 5. M. p. 422.* Umb dieser Ursachen wegen seyn  
Theologi und alle Prediger schuldig/ ja mit allem  
Fleiß und Ernst ihrer Hauszucht und Disciplin  
warzunehmen / und ihren Kindern / Söhnen und  
Töchtern auch die geringste simulam nicht li-  
centiose vivendi zu verstaten und nachgeben/  
viel weniger sind in der Jugend mit alzu  
**prächtiger / wollüstiger Education in  
Kleidung** und andern / *re. selber* unchwillig  
zu verderben/ verwarlosen und zum freyen / eiaen-  
willigem Leben veranlassen. Denn sonst  
werden sie an allem Ergernuß und bö-  
sen leichtfertigen Leben ihrer Kinder  
**schuldig vor Gott/** nichts weniger / als Eli-  
der seinen Söhnen zu weich und gelinde war. *1.  
Sam. 2. v. 22. & seqq. c. 3. v. 13. Conf. Deut.  
33. v. 9.* Est canon inter decreta concilii tertii  
Carthaginensis, omnibus Christianis, præser-  
tim autem Clericorum filiis interdictum esse,  
ne ad spectacula Ethnicorum accederent. *Cent.  
4. Magd p. 458.*

Die Böllerey des Sonnabends und Fest-  
abends wie sonst also in den Schencken weil die  
Leut zum folgenden Tage zur Predigt Anhöhrung  
undichtig werden daß sie sich mit nüchtern Leben  
dazu bereiten solten.

B

Die



Die Quaserey und Völlerey zu aller Zeit  
sonderlich aber im Anfange der Festen leichtfertige  
Gemäl der Gedichte &c. Sonderlich auch in  
den Krügen da hingegen feine Bilder der Cate-  
chismus in Frag und Antwort in groß Folio wie  
ich ihn hab heraus geben.

Es könt auch der Christlicher Bann/ wie er  
vor 100. Jahren und nach der Zeit/ etliche mahl  
mit grossen Nutzen ist verübet laut des herlichen  
Tractats Rev. Minist. alhie wieder in Rechte  
Brauch gebracht / und viel offenbahre halstarige  
Sünder durch Gottes Gnad den Teuffel aus den  
Rachen gerissen und befehret worden/die sonst/ da  
er noch bleibet ans Schuld der Geistl. und Weltl.  
ewig verlohren werden. Es wäre zu wünschens  
das ein Sinorus provincialis von beiderseits F. F.  
D. D. würd aufgeschrieben und das von Schut  
und Kirchen Einrichtung in des HERN Furche  
ausführlich gehandelt/ und was gewisses beschlos  
sen und von hohen Landes Fürstl. Obrigkeiten ra  
tificiret / und zu Werck gerichtet werde /damit die  
Gelegenheit zum bösen verhüet /hingegen aber  
anlaß zum guten in reden und sonsten gege  
ben würd: Were wol gut/ daß wir Ihr vorwolged:  
F. D. Sigismundi auch die nebenst vorgeschrie  
bene Punct kurz also nur nach den Titel verfasset  
an die Wand befestiget und jederman zum bester  
vorgestelt. Ach wie wol würde es seyn wenn Cen  
sores morum bestellet/und würckliche Execution  
erfolget / und die Straff nicht zu eigenem Nutz  
son

sondern den Armen zum besten angewandt würden/  
und auch das auch eine gute Schul Ord-  
nung hervor gegeben/auch Brüderlich erinnern  
die Kirchen Bericht/ (daran es an manchem  
Orte mit der Schulen und Kirchen (schaden) feh-  
ler/recht eingerichtet werden/wie sie vor alters schon  
gewesen/wie in der Meckelbürgischen Consistori-  
al Ordnung dieselbe mit folgenden Denckwürdi-  
gen Worten beschrieben werden.

Es nennet Christus die Kirche oder Gemein-  
e nicht den gemeinen/unverständigen/unerfahr-  
nen Pöbel/auch nicht einen Tyrantischen Papp-  
oder Bischoff allein/viel weniger öffentliche Fein-  
de des Evangelii/ sondern die fürnehmsten Glied-  
massen der wahren Kirchen / nemlich Gottseliger/  
Christliche/ gelohrte verständige Männer und El-  
testen / nicht alleine von den Pastorn und Predi-  
gern/ sondern auch von andern verständigen Chri-  
sten aus allen Ständen/denen die Gemeine Got-  
tes der Kirchen Bericht befohlen hat. Lüne-  
burgensis Ordinatio Ecclesiastica, cui concinu-  
andæ Arndius ipse præfuit pag. 84. Ecclesia  
heisset nicht der Pastor alleine / viel weniger der  
unverständiger Herr Omnes Häuffe/ sondern zu-  
sammen Predigern/Obrißkeiten/und der Aufschuß  
Ehrlicher/Gottseliger und verständiger Christen  
anß der Gemeine. Vide Brunsvicensem Ordi-  
nationem Ecclesiasticam cuius Author Chem-

nitijs, pag. 28. Rem totam luculento Com-  
mentario exposuit Vir nostrâ laude major Sar-  
cerins, cujus verba pag. 157. hæc sunt : Die drit-  
ten so die Kirchenstraffen zu üben haben / und für-  
nemlich die letzte Vermahnung oder Straffe / und  
den Ban oder das Anßschließen / das ist die Kirche  
oder Gemeine Gottes selbst. Vnd daß nach  
den Worten EHXSEJ Matth. am 18. Die  
Ecclesiaz : Sags der Kirchen. Die Kirche a-  
ber ist nicht eines oder zweyer / sondern vieler oder  
etlicher. Dann Kirche heisset eine gemeine Ver-  
samlung. Nun gehören zur Kirchen / nicht al-  
lein Pastoren und andere KirchenDiener / sondern  
auch Leyen / das ist sonst Gottfürchtige, fromme /  
und erbare Christen. Damit es aber gleichwol  
ordentlich zugehe / und daß einer ! welcher zuvorn  
heimlich / oder mit Zeugen zweyn oder drey / brüder-  
lich vermahnet und gestraffet / nicht als bald noch der  
ganzen Kirchen / mit seinen Sünden und Lastern  
offenbar gemacht werde / ob er sich vielleicht noch  
bessern wolte / laß ich mir gefallen / daß in diesem Fal-  
le ( Sags der Kirchen ) hier also viel heisset / den El-  
testen und Vorstehern der Kirchen ( wie auch der  
H. Chrystostomus etwa diese Wort Christi aufles-  
set ) und wie auch die alte Kirche für und für ihre  
Eltesten beydes von KirchenDienern und Leyen  
gehabt / die dann von der Kirchen diese Gewalt und  
Macht getragen / der Gemeine Bestes an einem  
jeden Orthe zu berathschlagen / zu bedencken / und  
zu fodern / auch öffentliche Verhöre und Erkänniß  
halten /

halten in Sachen der Religion / wo deßhalben  
Verhinderung und Zwispalt fürgefallen. Item  
von wegen der Sünden und Laster / von derer wes-  
gen man die Sünder erstlich in geheim Brüder-  
lich vermahnet und straffet / und hernach wo  
Besserung nicht erfolget / durch zween oder drey  
Zeugen/ als balde an die Kirche gebracht werden/  
so würde der Sünder an Sünde mit seinem La-  
ster offenhahr / und zu Schanden/ und würde ihm  
hiedurch die Besserung / auff die dritte Vermah-  
nung und Straffe / mehr abgeschnitten und ver-  
hindert/ dan daß sie für ihn hiedurch solte befördert  
werden.

Nun geschicht aber hierinnen/ die Anzeigung  
der Kirchen allein umb Besserung des Sünders  
willen/ die dann auch leicht auff den Ernst derer / so  
von der Kirchen hierzu verordnet / erfolgen kan.  
Und wo nu alsdann Besserung folget/ so bleibet es  
daben/ und ist weder des Banns oder des Auf-  
schliessens auff dißmahl nicht von nöhten.

So schleußt es sich nu recht/ ordenlich und  
wol / daß ein jede Gemeine ihre Eltesten habe /  
als einen Ausschuß/ die können nu in Städten  
Glecken und Dörffern seyn/ in einer jeden Gemeine  
oder Pfarre / die Pastores und andere Kirchen-  
Diener/ deßgleichen die Schuschöpfen/ und ande-  
dere Gottfürchtige/ erbare und ehrliche Männer.

Trüge

Früge sichs nun zu/das einer sündigte/ und  
sein Nächster das hörte und sehe/oder sein Pastor/  
oder würde er solches gewiß berichtet / so vermahn-  
ete und straffete er ihn. Brüderlich in geheim.  
Wolte es aber nicht helfen/ so nehme er zween o-  
der drey Zeugen zu sich. Wo dann aber keine  
Besserung erfolgete/ liessen sie es an die Ältesten  
oder Aufsichus der Kirchen gelangen/das diese mit  
größerem Ansehen und Ernste / die letzte Vermahn-  
ung und Straffe/trieben und übeten.

Und hat unser lieber Herr Jesus Christus  
ohn allen Zweifel die Sache wol bedacht / das er  
die dritte Vermahnung und Straffe/in dem Fal-  
le/weder diesem noch jenem weiter befohlen hat/  
weder Pastorn/oder ander Leuten allein sondern  
der Kirchē oder Gemeine/das ist/den El-  
testen und Aufsichus / von wegen der  
Kirchen/damit weder Pastor noch andere / ihre  
eigene Rache / Muthwillen und Tyranny an den  
armen Sündern üben möchten / oder vielleicht  
sonst nicht recht mit den Sachen umbgehen/ etwa  
aß Unverstand / etwa auß Frevelmuth/sondern  
das auff rechte Verhör und Erkänntniß der Kir-  
chen/ und also derer Ältesten/so die Kir-  
che an ihre Stete hierzu verordnet hat/  
alsdann weiter rechtfchaffen gehandelt würde.

Wann

Wann dann aber weiter in diesem Falle/  
auff die dritte Vermahnung und  
Straffe / so mit Ernst und Ansehen der  
Kirchen / das ist / der Eltesten / und des  
Aufschus geschicht / keine Besserung  
erfolget / alsdann muß man die letzte  
Straffe für die Hand nehmen / den  
Bann oder das Ausschliessen / daß  
man einen Halstarigen und Unbuß-  
fertigen Sünder / die sich zu bessern  
nicht gedencket / und der Kirchen Ernste  
und dritte Vermahnung verachtet / für  
einen Heiden und Zöllner halte.

Vnd nach dem niemand leichtfertiglich und  
ohne grosse Ursach soll in den Bann gerhan wer-  
den / wie dann solches die Eltesten und bewehrte-  
sten Väter der alten Kirchen treulich rathen und  
vermahnen / allerley Gefahr und Borath zu ver-  
hüten. Vnd die Eltesten oder der Aufschus / vor-  
nemlich auff den Flecken und Dörffern / schlechte  
und einfältige Leute zum offtermal seyn / die alle  
Umbstände der Sachen nicht also / wiewol billig  
bedencken und betrachten. Vnd damit auch we-  
der Pastorn noch Eltesten / einige Rache /  
Müßwillen und Tyraney an jemand üben mö-  
gen / oder vielleicht sonst nicht recht mit solchen  
wichtigen Sachen umbgehen / auß Verstand /

A iiii                      Einfäl.

Enifältigkeit/ Trebelmuth/ und der gleichen Urfa-  
chen. Darumb laß ich mir neben an-  
dern Gelehrten gefallen/ daß man den  
Bann und das Aufschließen/ als die  
letzten Straffen der Kirchen/ auff und  
für die *Consistoria* oder Geistliche Ge-  
richte schiebe/ damit alle Sachen wei-  
ter und leztlich recht schaffen/ verhöret  
und erkennet werden. Dafür dann  
auch der halstarige / und bißher un-  
bußfertige Sünder/ soll erfordert wer-  
den / sampt seinem Pastorn und etli-  
chen Eltesten auß seiner Gemeine.  
Wil dann abermals der Sünder nicht Besserung  
zu sagen/ und diese verbürgen/ so laß das *Consisto-  
rium* ( das dann auch von der Kirchen wegen ver-  
füget) den Bann an stat und von wegen  
der Kirchen/ ergehen / und thue dem Pa-  
stor desselbigen Orths befehlen/ daß er den nechsten  
Sonntag / den halstarigen Sünder in den Bann  
außraffe/ öffentlich und für der ganzen Kirchen/  
durch öffentliche Publication oder Verkündi-  
gung/ etc.

§. 2. *Hactenus Sarcarius: qvi pag. 17.  
r. seqq; pag. 192. seqq. & pag. ult. omnibus  
& singulis statibus disciplinam Ecclesiasticam  
(hic enim est titulus) de meliori nota com-  
mendat.*

mendat, Laborandum hic & sudandum est  
Magistratui, postquam & ille Christo nomen  
dedit, & ministerio imprimis Ecclesiastico, at-  
que providendum, ne quid fraternitas tota de-  
terimenti capiat. Hoc quomodo fieri debeat,  
Sarcerius dicto libro æternâ memoriâ dignissi-  
mo ostendit. Magistratui, ut debitâ ratione  
commodis Ecclesiæ invigilet, hæc media com-  
mendat pag. 171. seqq. (1) Ut bono exemplo  
subditis præluceat. (2.) Ut aulas suas ad bo-  
nos mores fingat. (3.) Ut in Comitibus leges  
de honestâ disciplinâ constituat. (4.) Ut non  
tantum in Comitibus imperii, verum etiam in  
comitiis provincialibus idem agat. (5.) Ut  
provinciales ordinationes de bona disciplina  
santia. (6.) Ut & statuta Urbium ad eundem  
scopum dirigat. (7.) Cui leges sine executi-  
one nihil proficiant, ut iudiciis superioribus &  
inferioribus suum robur constet. (8.) Ut  
quivis sub fide juramenti aperiat scelera oculo-  
ta proximi (Easter rügen i. e. Anzeigen) (9.) Ut  
certi sint morum Censores (10.) Ut  
removeant causas honestas disciplinam impe-  
dientes, quales sunt ex omnibus ordinibus, qui  
odio bonam disciplinam habent, & ob id non  
sunt præficiendi disciplinæ, ubi quædam de vi-  
tiis inveteratis vano timore & pigritia perso-  
narum publicarum subnectit. Hic imprimis  
notanda quæ habet circa Medium quintum, 8.  
& 9: Hæc enim ita comparata sunt, ut viam  
optimam ad bonam disciplinam sternant.

§. 10. Ma-



Das fünffte Mittel und der fünffte Weg /  
seyu die gemeinen Landordnungen die etwa Für-  
sten und Herrn / für ihre Lande vor Alters haben /  
oder auff das neue lassen aufgehen / darinnen sie  
allerley ordenen / zu Beforderung des Gemeinen  
Bestens dienstlich. Und werden in gemein zu  
solchen Landordnungen / wann man sie begriffen  
und machen soll / die allerweisesten und klügesten  
Leute darzu gezogen / unter welchen auch die Juri-  
sten nicht das wenigste Theil seyn. Die seyn  
nun bissher etliche Jahre hiermit umgangen / daß  
sie eine KirChen Reformation über die andere ge-  
machtet / daß also mit ihnen das reformiren weder  
Ziel / Ende / noch Maß gehabt hat. Und wo sie  
nu gute Landordnungen und reformationen, för-  
derlich zu einer guten Disciplin ( dadurch dann  
weider GOTTES Willen hätte mögen fortge-  
setzt und erhalten werden ) verfaßt und gemacht  
hätten / das were ihn löblich und ehlich angestan-  
den / und hätten ihr Ampt disffalls können treulich  
anrichten. Aber hievon haben wir nichts ver-  
nommen / daß sie etwas wirckliches und sonderli-  
ches hierinnen gethan und beweiset haben. Son-  
dern sie haben sich mit der KirChen Reformati-  
onen geschleppt / derer schier alle Jahr eine neue  
gemachtet und durch solche Unstandhaftigkeit der  
rechten und waren Religion nicht wenig Scha-  
den

den zugesüget/ auch hiermit/etlich Theoloaen auß  
ihrer Standhaftigkeit gehoben. Vnd sich  
also in frembder Arbeit eingelassen/ die  
nicht ihnen/ sondern Theologen gebüh-  
ret hätte/ wie das je und allewege der  
Gebrauch gewesen. So kan ja nie-  
mand Kirchen Reformationen und Ord-  
nungen besser machen / als Theologi;  
die in der Schrifft / und in Gottes/  
und den Kirchen Sachen/ gelübet seyn.

Vielleicht ist es der Fürsten Schuld. nicht so sehr/  
daß sie sich der Kirchen Reformationen angenom-  
men haben / dieweil die Theologi ihnen solche  
Macht und Gewalt/durch ihre Nachlässigkeit ein-  
geräumet haben/ und von ihnen solche Reforma-  
tionen nur williglichen empfangen. Das hat nu  
den Juristen viel rühmens gemacht/ daß sie sich ha-  
ben hören lassen/ und wie ich selbst von ihren etlichen  
gehört. Ihr Theologi habe einmahl euer  
Schwert aus der Hand uns Juristen übergeben/  
ihr solt es nimmermehr wiederumb überkommen.  
Item / ihr Theologi seyd lang genug oben ange-  
sessen / es ist auch einmahl Zeit daß ihr unten ans  
sitzet / und lasset uns Juristen auch eine Weile der  
öbern Stäte gebrauchen. Item/ seyn nicht  
die Theologi die närrischen Leute/ sie ha-

ben

den ein Schwerdt/das könten sie gebrauchen/und gebens uns Juristen heims daß wir sie damit schlagen sollen? und wo wir sie nur schlagen sollen/so schlagen wir sie mit unserm Rechten zu Tode. Dann ihr Thun und Wesen für unsern beyden Rechten nicht bestehen mag. In dem haben ihm die Juristen bisher zu viel gethan/die es dan gethan haben/ dan von allen rede ich nicht/ so seyn sie auch alle hieran nicht schuldig) sie haben aber nur sehr wenig hiemit anfingerichtet / ja übel ärger gemacht. Dann so viel als ich noch Juristischer Reformationen / in SACCES und in der Kirchen Sachen gesehen habe. ist keine rein/und stincken überauf sehr nach dem *Interim*, und nach der Vernunft und Menschlichen Weißheit. Wie dann auch solche Reformationen nicht anders können formiret und gestalt seyn. Dann die Juristen in gemein weise und verständige Leute seyn/in welchen Vernunft und menschliche Weißheit / das Weltliche Reich verstehen und fassen/ hierinnen Reformationen und Ordnungen machen/zu erhalten gemeinen Friedes/ Zucht/ Zugend und Ehrbarkeit. Also wollen sie durch gemelte Mittel/ auch das Geistliche Reich Christi verstehen / das iustificiren und rechtfertigen/ und in diesem auch reformiren und klügeln.

Bnd

Und das ichs mit wenig Worten sage/ ein solch  
Evangelium anrichten/das obne Creutz  
und Verfolgung sey. Und das man  
neben dem ewigen Friede auch den zeit-  
lichen haben möge. Das were nu wol  
zu wünschen / oder unmöglich ist es.  
Dann alle die da wollen gottseelig leben in Christo  
Jesu die müssen Verfolgung leiden. So müs-  
sen wir auch dem Ebenbilde des Sohns Gottes  
gleich werden/ zum Römer am 8. Und so kön-  
nen den ewigen Frieden der Teuffel und alle Gott-  
lose nicht leiden/und diesen zu verhindern richten sie  
Kriege und Unglück an / und zubrechen den zeitli-  
chen Frieden. Und was derhalben nu Juristen  
hierinnen gethan/ist ihnen zu kleinem Ruhm / und  
der Kirchen zu geringen Nuze gerichtet. Und  
würde wir *Theologi* auch nicht viel mehr  
Ruhm und Nuze schaffe / wann wir  
uns wolten in der *Juristen* Händel und  
Rechte einlassen / und hierinnen *Refor-*  
*mationen* und *Ordnungen* stellen.  
Und warlich/ es hätten beide *Theologi* und *Juri-*  
*sten*/ein jedes Theil mit seiner Facultät also viel zu-  
tun/das eines dem andern nicht dürffte  
in seine Arbeit fallen/ und seine Sichel  
in eines andern Ernde senden. Nu Kirchen  
*Ordnungen* und *Reformationen* zu ma-  
chen/

den/stehe den *Theologen* zu/ doch daß  
sie hierinnen auch mit Wissen und Wil-  
len der Kirchen handeln. Aber Refor-  
mationen und Ordnungen guter Sitten/ und daß  
man Bürgerliche und Weltliche Gerechtigkeit/  
gemeinen Frieden/Zucht/ Tugend und Ehrbarkeit  
erhalte. Item/gute Policen anzustellen / das  
durch das gemeine Beste befodert werde. Item/  
gute Disciplin durch Gesetze und Straffen / (so viel  
die Weltliche Obrigkeit hierinnen zu thun hat) sol-  
ches alles würd den Juristen billig heimgestellet/  
dabey sie dann auch mit grossen Ehren viel Nutzen  
schaffen können. Und was nu Fürsten  
und Herrn in diesem Falle zuverrich-  
ten haben / sollen sie die Juristen dazu  
ziehen/daß sie hierinnen *Reformationen*  
und Ordnung machen. Dann was für  
Gesetze und Rechte verhanden / was für Pöenen  
und Straffen/zupflanzen und zu erhalten die Bür-  
gerliche Gerechtigkeit/ gute Disciplin, Policen/  
gemeinen Frieden/ Zucht/ Tugend und Ehrbar-  
keit/ das ist alles von weisen und verständigen Juri-  
sten hergestoffen. Und was auch die Juri-  
sten hierinnen *reformiren* und machen/  
damit sein wir *Theologi* nun sehr wol zu  
friden/loben und preissen sie derhalben.  
Und ist das unser herrlich Seutzen und Weizen/  
Begirde und wünschen / das die Juristen in dem  
Falle

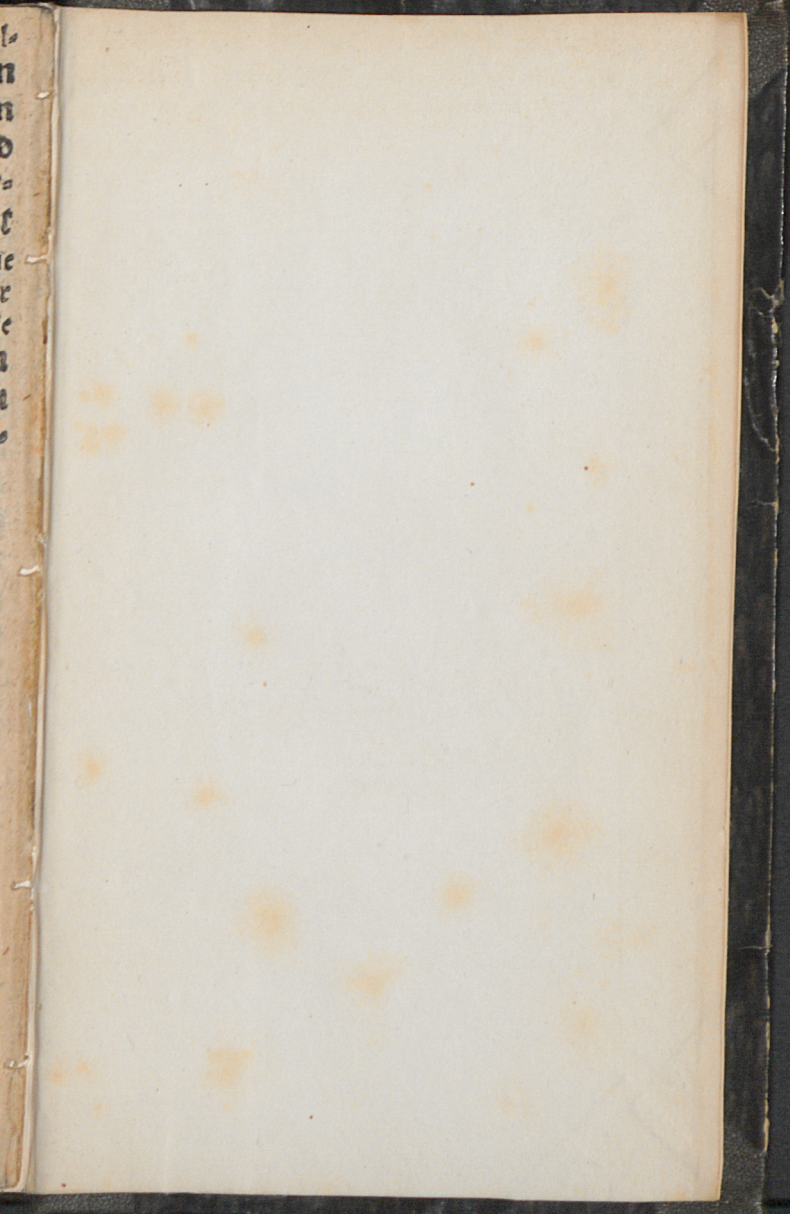
Falle  
Dar  
Eh  
das  
sorde  
Discip  
Straf  
und si  
Ding  
volc  
loge  
So  
keit  
nich  
fein/  
nung  
und  
in ge  
Rab  
Wd  
Rab  
lesen/  
wissen  
guter  
Wie e  
Zucht  
Das a

Falle arbeiten, sich bemühen / und das beste thun.  
Dann das ist auch zugleich dem Reiche  
Christi dienlich und förderlich / und  
das Gottes Wille hürdurch bey jedermann be-  
fordert werde / und das wir Theologi mit unserer  
Disciplin, mit unsern Gesetzen und Kirchen  
Straffen über Schande und Laster / desto leichter  
und süßlicher mögen fortfahren / und gemeldte  
Dingia das Werck setzen. Und bleibe gleich  
volein unterschied zwischen den Juristen und The-  
ologen / zwischen unserm Ampt und ihrem.  
So werden auch der Weltlichen Obri-  
keit Ampt / Schwerdt / und Straffen  
nicht vermengert. Und were zumahl  
sein / das ein jedes Land seine Landord-  
nungen hätte / so viele eine gute *Disciplin*  
und *Politey* antrifft. Und das solche  
in gewisse Taffeln verfasst / für allen  
Rathhäusern auffgehengert würden.  
Und alle Quatemberzeit auff den  
Rathhäusern den Unterthanen vorge-  
lesen / damit ein jeder Bürger möchte  
wissen / was ihm gezieme / nach einer  
guten *Disciplin* und *Politey* zu leben.  
Wie er gemeinen Friede lieben und suchen sollen /  
Zucht / Tugend und Ehrbarkeit sich bestreiffen.  
Das also Gottes Wille bey jedermann desto leicht-  
er

zer möchte besordert werde. Gleichfalls auch das sol-  
che Land-Ordnungen / auff allen Flecken  
und Dörffern / für ihren gemeinen  
Häusern und Schencken hingen / und  
deßgleichen durch die Schöffer alle vier-  
thell Jahre abgelesen und verkündiget  
würden. Solche Taffeln seyn ohn alle Zweifel die  
zwölff Taffeln der Römischen Geseze gewesen / zur  
Disciplin und Policcy geschrieben. Und wie  
man pfleget zu sagen: Ein Bürger sol sein  
Stadt Recht wissen. Also sol auch ein  
Jeder Untertban sein Land-Recht wif-  
sen / betreffene eine gemeine Disci-  
plin und Policcy.

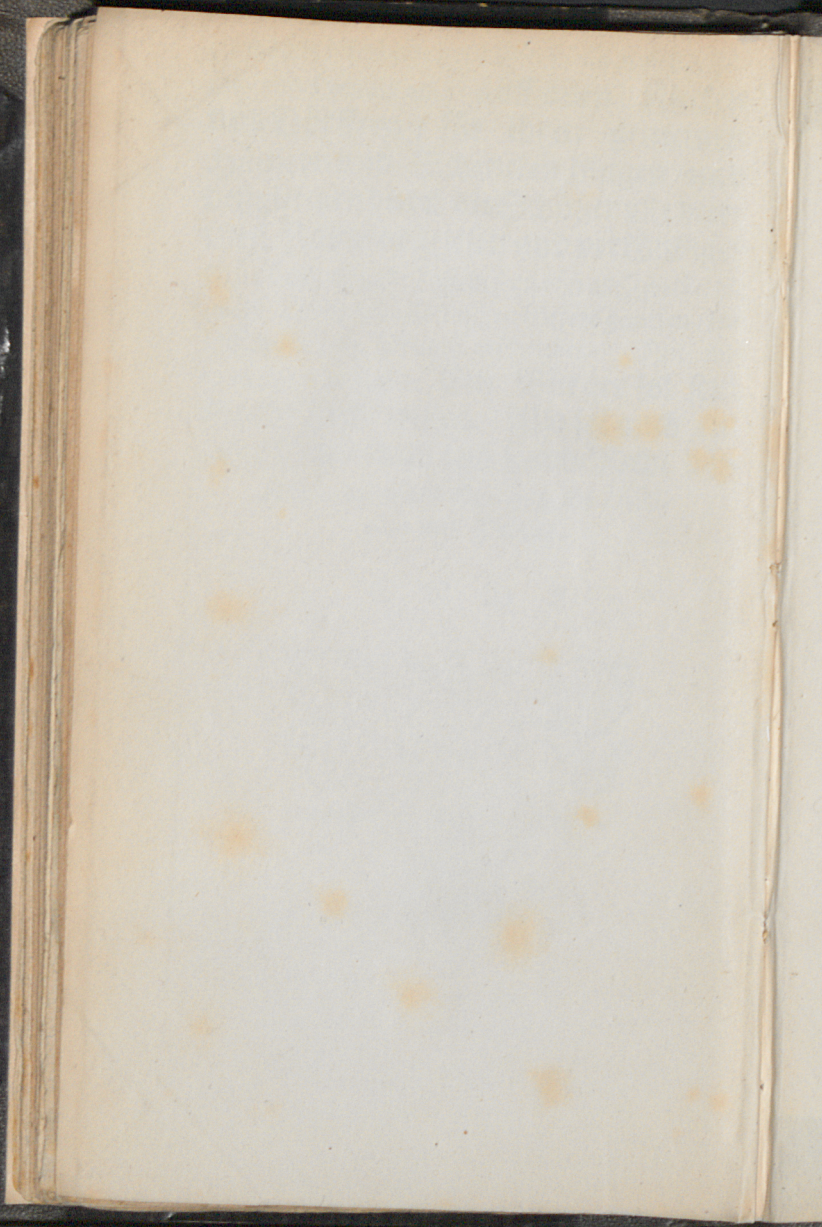
E N D E





l  
n  
n  
o  
a  
t  
e  
r  
e  
l  
e

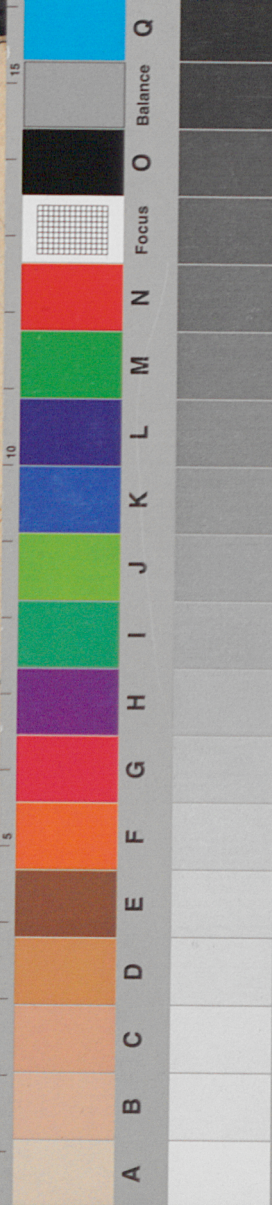








1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18  
VierFarb  
Copyright 4/1999 YxyMaster GmbH www.yxymaster.com



vissens Frage.  
eine Haug *Disciplin*  
ommen und getrie-  
der niemand ärgero  
ampte verlästerlich

ung.  
aulus nicht ohn Besach/  
igenem Hause so wol für  
ersame Kinder habe  
/1. Tim. 3. v. 4. Daß  
habe / die nicht be-  
sie Schwelger und  
it. 1. v. 6. Daher besühe  
stlich / daß wo eines Prieo  
irde zu huren / so sollte  
ten / darumb daß sie  
ndet hätte / Levit. 21.  
heißt turpissimam ma-  
sterio patris inutere &  
in populo excitare.  
cerdotem diligentiam  
non peccet, sed präci-  
natis. Item, sacerdos  
ni hora ea, quæ ad salu-  
tem

Die 26. Bewissens Frage.

Ob du auch deine Haus Disciplin fleissig in acht genommen und getrieben / das deine Kinder niemand ärgerlich oder deinem Ampte verlästerlich gewesen.

Erklärung.

Es erfordert S. Paulus nicht ohn Ursache / daß ein Bischoff seinem eigenem Hause so wol für stehen / als für die gehorsame Kinder habe

1. Tim. 3. v. 4. Daß  
2. habe / die nicht be-  
3. die Schwelger und  
4. v. 6. Daher befühle  
5. daß wo eines Prie-  
6. huren / so solte  
7. rumb daß sie  
8. alle / Ebr. 21.  
9. simam ma-  
10. inutere &  
11. excitare.  
12. gentiam  
13. praci-  
14. erdos  
15. quoz ad salu-  
16. tem

